

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. November 2010, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Richard Lendi, Mollis
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Josef Schwitter, Glarus

§ 47 Feststellung der Präsenz

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:

Priska Müller, Niederurnen
Martin Laupper, Näfels
René Brandenberger, Mollis
Margreet Vuichard, Mollis
Roland Schubiger, Glarus
Hans-Jörg Marti, Nidfurn

Siegfried Noser, Oberurnen, hat bis zur Erledigung einer Wahlbeschwerde im Ausstand zu bleiben (Art. 2 Abs. 3 Landratsverordnung).

Während Traktandum 7, Amtsbericht (§ 56) ist Obergerichtspräsident Yves Rüedi anwesend.

§ 48 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 18. November 2010 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 49 Protokolle

Die Protokolle der Sitzungen vom 18. August, 22. September und 27. Oktober 2010 sind genehmigt.

§ 50 Vereidigung zweier neuer Mitglieder

(Berichte Regierungsrat, 19. und 26.10.2010)

Fritz Weber, 1968, dipl. Ing. ETH/Sicherheitsingenieur, von und in Netstal, und Martin Bilger, 1964, Schulleiter, von Stein am Rhein in Ennenda, leisten den Amtseid. – Es begleiten sie gute Wünsche in das neue, resp. wieder aufgenommene Amt.

Sie ersetzen Hans Schnyder, Netstal, und Sergio Haller, Glarus.

§ 51

- A. Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzkontrolle)**
- B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Legislaturplanung)**
- C. Änderung des Gemeindegesetzes**

2. Lesung

(Bericht Finanzaufsichtskommission zu den in 1. Lesung aufgeworfenen Fragen, 8.11.2010; s. auch § 33, 22.9.2010, S. 33)

Marianne Lienhard, Elm, Kommissionspräsidentin, erklärt den von der Kommission behandelten Zusammenhang der Gemeindegesetzartikel 41 (Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten) und 42^a (Gemeinden mit Gemeindeparlament), bezüglich der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten bei Gemeinden mit Parlamenten. Die Fassung von Artikel 42^a ist präzisierend um zwei Buchstaben erweitert worden und legt die Zuständigkeit der Stimmberechtigten in Gemeinden mit Gemeindeparlament widerspruchsfrei fest: Buchstabe *a* Erlass der Gemeindeordnung, Buchstabe *b* Beschlüsse gemäss Artikel 40 (Gemeindeverträge), Buchstabe *c* Beschlüsse aus den Artikeln 41 (Finanzbefugnisse) und 42 Absatz 1 (Planungen) die ausschliesslich in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen und Buchstabe *d* Beschlüsse aus Artikel 41, welche die Gemeindeordnung zwingend den Stimmberechtigten zuzuweisen hat (Festlegen von Finanzkompetenzgrenzen). Damit wird die in erster Lesung festgestellte Unklarheit beseitigt; über Budget, Rechnung und Steuerfuss der Gemeinde befinden allein die Stimmberechtigten und nicht Gemeindeparlamente. – Sie dankt der Verwaltung für Beratung und Arbeit.

Art. 42^a Gemeindegesetz; für Voranschlag und Rechnungsgenehmigung Stimmberechtigte zuständig

Bruno Gallati, Näfels, Antragsteller in erster Lesung, dankt der Finanzaufsichtskommission für die Klärung, auch wenn er die Lösung zu Gunsten erweiterter Kompetenzen des Parlaments bevorzugt hätte. Nun besteht immerhin kein Widerspruch mehr, vor allem nicht zwischen Finanzhaushalt- und Gemeindegesetz. Es handelte sich keineswegs nur um eine formelle sondern auch um eine materielle Klärung. Die Gemeinden können somit in ihren Gemeindeordnungen auf beide Gesetze Bezug nehmen, und sie wissen nun, was für die Zuständigkeiten von Gemeindeparlamenten für Rechnungsablage und erweiterte Kompetenzen gilt (Art. 41 Abs. 1 Bst. e und l). – Die Differenz ist beseitigt und der Entscheid zu akzeptieren.

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird der Landsgemeinde gemäss Beratungsergebnis zur Annahme unterbreitet.

§ 52

Anpassung der landrätlichen Erlasse an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

2. Lesung

(Berichte s. § 41, 27.10.2010, S. 49)

Schlussabstimmung: Die Anpassung ist unverändert angenommen.

§ 53

Änderung der Verordnung über den Steuerbezug

2. Lesung

(Berichte s. § 42, 27.10.2010, S. 50)

Schlussabstimmung: Der Änderung ist unverändert zugestimmt.

§ 54

Änderung der Verordnung über die Fischerei

(Bericht Regierungsrat, 28.9.2010, mit Synopse)

Eintreten

Landammann *Robert Marti* verweist auf den Inhalt der Änderung. Kinder und Jugendliche bis zum zwölften Altersjahr dürfen unter Aufsicht fischereiberechtigter Personen im Sinne der Jugendförderung fischen. Zudem gibt nur noch die kantonale Fischereibehörde Patente ab, womit die Gemeinden einverstanden sind und wofür der Aufwand im Budget 2011 enthalten ist, nicht wie im Bericht falsch vermerkt „2010“, wofür sich der Redner entschuldigt. – Er bittet um Zustimmung zum Antrag.

Emil Küng, Obstalden, Präsident Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, befürwortet namens der einstimmigen Kommission die Änderung. – Die Kommission liess sich orientieren und verzichtete auf einen Kommissionsbericht, da die zwei marginalen Änderungen eine pragmatische Lösung bringen, gegen die wohl selbst die am direktesten betroffenen Fische nichts einzuwenden hätten.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 55

Totalrevision Bauverordnung

(Berichte Regierungsrat, 19.10.2010, mit Entwurf Bauverordnung, Entwurf Vollzugsverordnung zur Bauverordnung; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 12.11.2010, mit Synopse der beantragten Änderungen)

Eintreten

Emil Küng, Obstalden, Kommissionspräsident, beantragt namens der Kommission auf die Vorlage einzutreten und den Kommissionsanträgen zuzustimmen. – Er verweist auf die nur noch knapp genügende Zeit, um die Bauverordnung mit Gesetz und Vollzugsverordnung per 1. Januar in Kraft setzen und den Gemeinden für den Start in die neuen Strukturen eine für Bauvorhaben sichere rechtliche Basis geben zu können. Die Verordnung regelt gestützt auf das Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) zu Gunsten einheitlicher Anwendung im Kanton die Einzelheiten: Behandlungsfristen, Inhalte kantonale Richtplanung, Definition Nutzungszonen und Begriffe, Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe, Bewilligungspflicht, Ablauf Baubewilligungsverfahren, Koordination. – Die Kommission hielt sich an die Grundsätze keine Wiederholungen spezialgesetzlicher Regelungen, Baubegriffe gemäss interkantonalen Vereinbarung, Berücksichtigen der Interessen aller Betroffenen. Das Ergebnis zeigt die ihrem Bericht beigegebene Synopse der beantragten Änderungen. Die Kommission ändert die Verordnung nur in wenigen Punkten: Nutzung von Anbauten, Zusammensetzung Gestaltungskommission, behindertengerechtes Bauen, Regelung bei Aufzugsanlagen, Visierung Bauvorhaben. Dennoch diskutierte sie viele Artikel intensiv und im Detail, holte zusätzliche Informationen ein und beachtete den Umgang mit den Vernehmlassungsantworten. – Die organisatorischen Fragen beantwortet die regierungsrätliche Vollzugsverordnung.

Der Kommissionspräsident dankt allen an Ausarbeitung und Vorberatung Beteiligten für Arbeit und Unterstützung.

Rolf Hürlimann, Schwanden, Ersatzmitglied Kommission, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion Eintreten auf die Vorlage. – Die liberale Partei ist zwar nicht unbedingt glücklich über Umfang, Komplexität und Tiefe der Reglementierung. Die neue Verordnung zählt 88 Artikel, während die geltende mit 29 auskam und trotzdem einiges enthielt, was nun in höchst anspruchsvoller Arbeit in den Bauordnungen der neuen Gemeinden zu bestimmen sein wird. Vieles bleibt trotz der Ausführlichkeit für Laien so unklar wie die Auswirkungen mancher neuen Vorgaben, obschon diese auf schweizerischen oder Verbandsnormen basieren. Damit werden zudem Autonomie, Entscheidungsfreiheit und der auf direkter Mitbestimmung beruhende Föderalismus missachtet. Es gilt künftig sehr zurückhaltend zu sein. – Die drei neuen Gemeinden benötigen für ihre raumplanerischen Arbeiten dringend verbindliche Grundlagen. Gesetz und Verordnung müssen deshalb am 1. Januar 2011 in Kraft treten und so ist, bei allen Vorbehalten, auf die Vorlage einzutreten.

R. Hürlimann behält sich Antragstellung in der Detailberatung vor, in der er nicht für Minderheitsanträge der Kommission oder persönliche Anliegen sondern für die Fraktion sprechen wird.

Landammann *Röbi Marti* dankt der Kommission, insbesondere dem Kommissionspräsidenten, für die ausgezeichnete Kommissionsarbeit und allen, die ihre Detailfragen im Vorfeld stellten, da es für Laien wirklich nicht einfach ist, die komplexe technische Materie einfach zu verstehen. – Er entschuldigt sich dafür, dass die versprochene Definition der Verkaufsflächen vergessen ging; sie wird zuhanden der zweiten Lesung vorgelegt. – R. Marti beantragt namens des Regierungsrates Eintreten und Zustimmung.

Detailberatung

Art. 24; Schutzzonen betr. Grundwasser und Quellen ergänzen (2. Lesung)

Hans Peter Spälti, Netstal, bittet zuhanden der zweiten Lesung die Aufnahme auch der Schutzzonen für Grundwasser und Quelfassungen zu prüfen. – Diese können sich ebenfalls auf Bauten und Anlagen auswirken.

Emil Küng zeigt auf Anfrage des *Vorsitzenden* Einverständnis.

Landammann *Röbi Marti* nimmt die Anregung ebenfalls entgegen und meint, der Kommissionspräsident werde über das Abhalten einer weiteren Kommissionssitzung zu entscheiden haben.

Das Anliegen wird zuhanden der zweiten Lesung geprüft.

Art. 34; Vorgabe von Nebennutzflächen bei Anbauten begründet, aber nicht beantragt

Laut Landammann *Röbi Marti* sind Departement und Regierungsrat an sich der Meinung, die Verordnung habe die gesamtschweizerisch geltenden Begriffe und Messweisen zu übernehmen, was auch vom Bundesparlament gefordert wird. Es wäre schade, wenn wegen solchen Harmonisierungsvorgaben die Verordnung aufgrund der von der Kommission beantragten Streichung nach kurzer Zeit angepasst werden müsste. Anbauten sind keine Hauptbauten und sollen daher nur Nebennutzflächen enthalten. Da zudem Ausnahmegewilligungen möglich sind, meint die Regierung, es könnte der Nachsatz betr. Nebennutzflächen bleiben, obschon allzu grosse Einengung unnötig erscheine. Der Zwiespalt Konkordatsvorgabe / Verhältnissen angepasste Lösung lässt keinen Antrag stellen, aber darauf hinweisen.

Emil Küng erläutert die Kommissionsmeinung, welche die Begriffsharmonisierung als Empfehlung verstand und es deshalb nicht als Pflicht erachtete, den Nebensatz aufzunehmen. Der Beitritt zum Konkordat ist nicht unbedingt nötig; interkantonale Empfehlungen können als äusserst hilfreiche Arbeitsgrundlagen angesehen werden, von denen abgewichen werden darf.

Dem Kommissionsantrag ist, da unbestritten, zugestimmt.

Art. 44; Klärung Gesamthöhe (Niveaupunkt) (2. Lesung)

This Jenny, Glarus, erinnert sich als einstiger Baupräsident von Glarus an die Auseinandersetzungen wegen des Niveaupunktes, welche nun betreffend der Gesamthöhe zu erwarten sind. Die Kommission soll sich zuhanden der zweiten Lesung Gedanken machen, wie in den Abbildungen im Anhang die Gesamthöhe besser und klarer dargestellt werden kann. – Der Niveaupunkt lag lotrecht unter dem höchsten Gebäudepunkt. Bei einem Flachdach müsste für die Gesamthöhe vermutlich vom Schnittpunkt der Diagonalen ausgegangen werden. Darüber Klarheit zu schaffen ist zentral und für die Gemeinden entscheidend, weil meist deswegen gestritten wird. Die Skizze muss basierend auf Grundriss und Terrain Eindeutigkeit schaffen.

Emil Küng kündigt an, darüber nochmals sprechen zu wollen, sofern eine weitere Kommissionssitzung stattfindet. Immerhin strich die Kommission in Artikel 74, Visierung, den Niveaupunkt, weil dieser nicht mehr definiert wird. Meinung ist, es könne auf den Niveaupunkt verzichtet werden.

Landammann *Röbi Marti* erklärt, es werde der Niveaupunkt gerade wegen der häufigen Auseinandersetzungen um ihn nicht mehr erwähnt und von „Gesamthöhe“ geschrieben; über Sinn oder Unsinn dieses Vorgehens haben Fachleute zu befinden. Doch erinnert sich auch R. Marti an Streitigkeiten. – Er empfiehlt nochmaliges Prüfen, um eine für alle annehmbare Lösung zu finden.

This Jenny präzisiert, von Gesamthöhe zu sprechen, sei möglich, doch sind die Messpunkte, weil nicht immer alle Ecken gleich hoch über Terrain liegen, klar zu bezeichnen: Wie genau wird in solchen Fällen die Gesamthöhe gemessen.

Der *Vorsitzende* stellt Einigkeit bezüglich Behandlung in zweiter Lesung fest.

Art. 53; Isolation bestehender Bauten für Grenzabstände nicht beachten (Hinweis 2. Lesung)

This Jenny verlangt zuhanden der zweiten Lesung eine Aussage zu den bis 15 cm erfordernden Isolationen an bestehenden Bauten. Die immer wichtiger werdende sinnvolle Massnahme der Aussenwandisolation darf wegen des Unterschreitens von Grenzabständen weder verhindert werden noch zu einer Flut von Einsprachen führen. Zudem sind andere energiesparende Massnahmen (Räume verkleinernde Innenisolation oder Neubau) unverhältnismässig. Die aktuelle und an Bedeutung zunehmende Frage ist im Sinne der Anregung zu klären. – Diesbezüglich wird auch auf Bundesebene beraten.

Landammann *Röbi Marti* erinnert an die Beratung des RBG, in der diese Anregung ebenfalls vorgebracht und ins Gesetz (Art. 49) aufgenommen wurde, was in einem weiteren Kommissionsbericht bestätigend erwähnt werden kann.

This Jenny zeigt Einverständnis.

Art. 63; Ausnützungsziffer aufheben / weitere Kriterien (2. Lesung)

This Jenny stellt den Sinn der Ausnützungsziffer zur Diskussion. Der Mangel an Boden verschärft sich weiter. Sind nicht Grenzabstände und Bauhöhen sondern Ausnützungsziffern massgebend, werden sehr oft sinnvolle, gegen aussen gar nicht wahrnehmbare Ausbauten von Dachgeschossen, Garagen und Nebenbauten verhindert; von Gebäuden sind aber nur Volumen und Bauhöhe entscheidend, nicht, wie ihr Inneres genutzt wird. Auch gesamtschweizerisch wird erörtert, ob es sinnvoll ist, Fassaden zumauern zu müssen, um Räume (in bewilligtem Kubus!) nicht nutzen zu können. Das ist zu ändern, weil sich aus solchen Vorschriften keine Vorteile sondern nur weitere Bodenvernichtungen ergeben; vorhandene Bauvolumen sind so gut wie immer möglich zu nutzen. – Auch über diese Frage ist, nachdem sich die Kommission dazu Gedanken gemacht hat, in zweiter Lesung zu beraten.

Emil Küng erinnert sich an die in der Kommission bereits intensiv geführte Diskussion, insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 58, Geschossflächenziffer, und der Möglichkeit, die Baukörper nur mit Baulinien, Grenzabständen und maximalen Gebäudehöhen festzulegen. Dazu aber liessen sich die drei neuen Gemeinden vernehmen und nun wird es ihnen frei gelassen, welche Möglichkeit sie in ihrer Bauordnung festlegen. Einheitliche Regelung im Kanton wird damit zu ihrer Sache.

Rolf Hürlimann geht an sich mit *This Jenny* einig. Die Regierung beabsichtigte, die Ausnützungsziffer aufzugeben, doch auf Wunsch der sie anwendenden Gemeinden Glarus Nord und Glarus blieb sie bestehen. Aus eigener Erfahrung weiss er um problematische Auswirkungen bei Verzicht auf die Ausnützungsziffer. Sein in Schwanden angenommener Antrag, Keller und Dachgeschosse nicht mehr zu berücksichtigen, erwies sich bei der Sanierung von Altbauten als richtig. Bei Neubauten hingegen entstanden zusätzliche, den Zonen widersprechende Geschosse durch die maximale Ausnutzung des Niveaupunktes: Kellergeschoss weitest möglich gehoben, Dachgeschoss mit maximalem Kniestock. Für die Bauausnutzung toll, nicht aber für die Nachbarschaft, wie deswegen nachlassendes Bauinteresse belegt. – Vor dem Entscheid ist jede mögliche Auswirkung zu erkennen und dann zu berücksichtigen.

Christian Marti, Glarus, bezeichnet den von der Kommission den Gemeinden zugestandenen Gestaltungsspielraum als an sich ehrens- und verdankenswert. In dieser bautechnischen Frage aber ist fraglich, ob dies richtig ist. Sicher darf von den Gemeinden keine einheitliche Regelung gefordert werden, wenn ihnen Freiheit zugestanden wird; dies funktioniert im föderalen System nicht. – Glarus äusserte sich in der Vernehmlassung dazu nicht. Glarus wird die Gemeindebauordnung gestützt auf die kantonal-gesetzlichen Grundlagen erlassen; die geltende kennt die Ausnützungsziffer, vorstellbar aber ist der Entscheid für eine der anderen Vorgaben. – Wird grösstenteils gesamtkantonal Geltendes bevorzugt, ist in zweiter Lesung darüber zu entscheiden. Der Gemeindepräsident von Glarus wird sich nicht gegen Einheitlichkeit wehren.

This Jenny will, dass der Landrat die Richtung in dieser Frage vorgibt. Die Gemeinden würden sich nicht einigen, weil das Meinungsspektrum vielfältig wäre. – Jeder Bauherr nutzt seine Möglichkeit maximal aus. Die Nachbarn wiederum kennen maximal mögliche Höhe, Niveaupunkt, Vorgaben zu Kniestockhöhe, Volumen. Es geht lediglich darum, im Gesamtkubus die optimale Nutzung zuzulassen oder sie zu beschränken, was im Übrigen dazu verleitet, nach drei, vier Jahren das Innere trotzdem besser zu nutzen, was meist niemand bemerkt. – *T. Jenny* kündigt an, in der zweiten Lesung einen Ablehnungsantrag zur Ausnützungsziffer zu stellen, auch weil in der Schweiz von der Ausnützungsziffer weggekommen werden wird. Dafür ersucht er die linke Ratsseite um Zustimmung, weil haushälterischer Umgang mit Boden und Landschaft allen wichtig sein muss.

Rolf Hürlimann wehrt sich nicht gegen den Verzicht auf die Ausnützungsziffer. Die Erfahrung belegt jedoch nicht möglichste Ausnutzung des maximalen Bauvolumens; weil der Preis für

die Bauherrschaften eine grosse Rolle spielt, reizen sie die Ausbaumöglichkeit von Keller- und Dachgeschoss nicht in jedem Fall aus. – Das Aufheben der Ausnutzungsziffer erreicht das Ziel bei weitem noch nicht. Die weiteren Kriterien (Geschossflächen-, Baumassen-, Überbauungs-, Grünflächenziffern) können die Gemeinden weiterhin unterschiedlich anwenden. Will das Thema konsequent angegangen werden, sind auch sie zu beachten und allenfalls zu harmonisieren; dies nur bei einem Punkt zu tun, geht nicht an.

Landammann *Röbi Marti* erläutert, die Gemeinde Riedern, in der er Gemeindepräsident war, habe vor etwa 25 Jahren das Kapitel „Ausnutzungsziffer“ beendet. Dies wollte nun auch die Regierung. Sie tat dies nicht, weil es so viele Einflussgrössen gibt und sie auf die Gemeinden Rücksicht nahm. Mit dem Inhalt der Aussagen Jennys erklärt sich der Landammann einig. – Will aber das Thema in zweiter Lesung behandelt werden, sind die Vorbereitungen bezüglich der Gemeindebauordnungen und der rechtliche Teil zu beachten. – Zusätzliche Kommissionsberatung erscheint unumgänglich zu sein.

Emil Küng bestätigt diese Aussage. – Er ist um das deutliche Bekenntnis des Gemeindepräsidenten von Glarus froh, das Ergebnis, wie immer es sein möge, zu akzeptieren. In der Kommission herrschte der Eindruck vor, die Gemeindevertreter bevorzugten Freiheit und Auswahl und nicht einheitliche Regelung. Fordern sie nun den Landrat zu klaren Vorgaben auf, wird die Kommission zuhanden der zweiten Lesung entsprechend Antrag stellen.

Die Kommission behandelt das Anliegen zuhanden der zweiten Lesung.

Art. 64; Verkaufsflächen Einkaufszentren / öV-Erschliessung (2. Lesung)

Rolf Hürlimann dankt für das im Eintreten vom Landammann gemachte Versprechen betreffend Definition der Verkaufsflächen bei Einkaufszentren zuhanden der zweiten Lesung.

Andy Luchsinger, Haslen, Kommissionsmitglied, fragt, ob Absatz 2 das Verhältnismässigkeitsprinzip betreffend wirtschaftlichen und topografischen Möglichkeiten bei öV-Erschliessungen auslege.

Landammann *Röbi Marti* verstand den Vorredner nicht klar. Sieht dieser in Absatz 2 eine Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips, trifft dies zu.

Der *Vorsitzende* bittet darum, die Voten zugunsten der Verständlichkeit aller im Saal Anwesenden mit lauter und klarer Stimme vorzutragen.

Art. 67; Gestaltungskommission, Zusammensetzung / Verweis auf RBG (2. Lesung)

Rolf Hürlimann beantragt namens der FDP-Landratsfraktion zu formulieren: „Zur Beurteilung von besonderen Einordnungsfragen und von Vorhaben nach Artikel 46 [RBG; wohl irrtümlich nicht im Antrag enthalten] hat die Gemeinde eine Kommission zu bestellen, die sich mehrheitlich aus Fachleuten zusammensetzt.“ – Wegen der Aufhebung von Absatz 2 beachtete die Kommission Absatz 1 kaum. Es ist den Gemeinden grösstmögliche Organisationsfreiheit zu belassen. Die Gestaltungskommission hat nicht zwingend aus Fachleuten zu bestehen, sondern es sollen auch Laien (z.B. Angehörige der Gemeindebehörden) in ihr Einsitz nehmen können. Deren Meinung anzuhören tut solchen Kommissionen gut; zudem ist das Erwähnen von Artikel 47 Absatz 1 RBG [Gestaltung von Bauten und Anlagen] missverständlich, weil zu umfassend, da darunter eigentlich alle Bauten fallen.

Emil Küng gesteht, Absatz 1 sei in der Kommission etwas zu kurz gekommen; ihr war vor allem die Aufhebung von Absatz 2 wichtig. Sie mag aber trotzdem die Aussage „fünf bis sieben Fachleute“ als richtig erachtet haben, weil sie gemäss Absatz 3 (nun 2) nicht entscheidet,

sondern „ihre Beurteilung der für das Bewilligungsverfahren zuständigen Gemeindebehörde“ unterbreitet. Dies mag die Zusammensetzung ausschliesslich aus Fachleuten genügend begründet haben. Ob der Verweis auf Artikel 47 Absatz 1 aufzuheben sei, bleibt zu prüfen.

Landammann *Röbi Marti* meint, gefragt sei fachliche Beurteilung zuhanden der politischen. Betreffend Verweis auf Artikel 47 ist in der zweiten Lesung Klarheit zu schaffen.

Rolf Hürlimann erklärt sich damit einverstanden.

Die Kommission wird sich dazu in der zweiten Lesung äussern.

Art. 69 neu; Vorgabe behindertengerechtes Bauen nur für Neubauten (2. Lesung)

Rolf Hürlimann präzisiert, um Missverständnisse zu verhindern, zuhanden des Protokolls, dass das Behindertengleichstellungsgesetz die Grundlage bildet, laut welchem zwei Punkte zu berücksichtigen sind: Die Regelungen gelten bei Neubauten und grösseren Umbauten, d.h. sie müssen verhältnismässig sein; die Flächenangabe „von 500 m²“ bezieht sich nicht auf die Bruttogeschossfläche eines Gebäudes sondern auf die genutzten Arbeitsflächen. In alten Gebäuden mit bis zu 4000 m² Bruttogeschossfläche und irgendwo drei, vier Arbeitsplätzen auf 200 m² ist die Regelung nicht anzuwenden.

Peter Rothlin, Oberurnen, beantragt namens der SVP-Landratsfraktion eine genauere Fassung der Sachüberschrift: „Behindertengerechte Neubauten“. – Behindertengerechtes Bauen ist ein Wunsch vieler, dem in vernünftigem Masse zu entsprechen ist. Bei Umbauten und Renovationen wären die gestellten Forderungen nicht umsetzbar, nicht nur wegen hoher Umbaukosten sondern weil Lifte und Niveaueingänge bei Altbauten nicht zu verwirklichen sind. Die Beschränkung auf Neubauten ist sinnvoll, entspricht den Gegebenheiten und verhindert Falschauslegungen.

Peter Toneatti, Glarus, Kommissionsmitglied, erklärt, das Behindertengleichstellungsgesetz übertrage die Vorgabe nur Neu- und grössere Umbauten. Sie hat mit Verhältnismässigkeit eines Umbaus nichts zu tun und eine Präzisierung ist unnötig.

This Jenny erkennt bei solchen Diskussionen die Gefahr, den Eindruck zu erwecken, man sei gegen die Behinderten; als der Ständerat das Bundesgesetz beriet, war die Empore voll besetzt. Voraus ging eine ausgiebige Diskussion zum Inhalt der Aussage „Verhältnismässigkeit“ und was „grössere Umbauten“ sind. Es wurde von einem Betrag von über 150'000 Franken gesprochen. Da aber z.B. Heizkesselerneuerungen eingerechnet werden, wird ein Lift-einbau von 70'000 Franken nicht ausgeführt und gar nichts mehr erneuert; dies macht keinen Sinn. Die kantonale Regelung geht betreffend Neubauten weiter als die des Bundes, die bei acht und nicht bei vier Wohneinheiten einsetzt. Der Kanton hat die Frage der Leistbarkeit zu beantworten. Es empfiehlt sich vor allem bei Umbauten Mass zu halten und von einer Auflage abzusehen. Die Vorgabe der Verhältnismässigkeit wird endlose Diskussionen heraufbeschwören, denen mit der Einschränkung auf Neubauten vorzubeugen ist. Wird wegen zu grosser Ansprüche gar nichts gemacht, ist niemandem gedient.

Emil Küng freut sich, dass die weiter als das Bundesrecht gehende Anzahl von vier Wohneinheiten unbestritten blieb. Es ist dies mit den eher kleineren Bauvorhaben im Kanton begründbar. – Verhältnismässigkeit ist in jedem Fall ein Thema, doch trägt ihr, wie ausgesagt, das Behindertengleichstellungsgesetz Rechnung. – Ein *Zwischenruf* schlägt Vorberatung zuhanden der zweiten Lesung vor, worauf der Kommissionspräsident auf den gestellten Antrag verweist.

Landammann *Röbi Marti* bestätigt das Weitergehen gegenüber Bundesrecht. Betreffend Verhältnismässigkeit bezeugen die Fachleute, es könne dem Vorgesprochenen zugestimmt

werden; dennoch: Wird darum gestritten, beginnt es zwar zu harzen. – Ohne Rücksprache mit dem Regierungsrat genommen zu haben, meint R. Marti, es könne allenfalls einer solchen Regelung zugestimmt werden. Es könnte aber der Entscheid ebenfalls in die zweite Lesung verschoben werden.

Peter Rothlin beharrt auf Rückfrage des *Vorsitzenden* auf Abstimmung.

Andy Luchsinger setzt sich für Zuweisung an die Kommission zuhanden einer Stellungnahme in zweiter Lesung oder die Ablehnung des Antrages Rothlin ein. – Es ist erschütternd, wenn an der Umsetzbarkeit des Bundesgesetzes gezweifelt wird, auch wenn Verhältnismässigkeit sicher schwierig abzuwägen ist. Da dies tagtäglich und in allen Bereichen zu geschehen hat, wird es auch bezüglich Umbauten möglich sein.

Christoph Zürrer, Mollis, fragt sich, ob der Antrag Rothlin zulässig ist. Er scheint dem Bundesgesetz, das Umbauten erwähnt, zu widersprechen. Diese juristische Frage ist vor der Abstimmung über den Antrag Rothlin zu klären.

This Jenny erschütterte Abstimmung nicht. Das Thema ist bekannt, im Kanton Glarus herrschen besondere Verhältnisse und in den kommenden Jahren werden sehr viele Umbauten auch an Hanglagen nötig sein, bei denen nebst den erwähnten Heizungserneuerungen Fenstersanierungen und Isolationen angerechnet werden. Die Beschränkung auf Neubauten ist richtig. – Das Bundesgesetz führt dafür sehr hohe Summen auf, mit denen der Redner allenfalls leben könnte. Da schon bei Neubauten mehr gefordert wird, kann dies nicht ebenfalls bei Umbauten und erst noch ohne erkennbaren Grund und ohne Nutzen für die Behinderten geschehen. – Es braucht keine neuen Erkenntnisse. Abzustimmen und dabei die Version Neubauten zu wählen schaffte Klarheit.

Peter Toneatti erkennt nicht nur Behinderte, sondern vor allem auch alte Menschen als vom Entscheid betroffen. Werden Umbauten einbezogen, ergibt sich volkswirtschaftlicher Nutzen, weil Betagte länger zuhause und selbstständig bleiben, was von der Allgemeinheit zu tragende Altersheimkosten vermindert. – Die Abstimmung ist auf die zweite Lesung zu verschieben, weil das Behindertengleichstellungsgesetz Zweck- und Verhältnismässigkeit klar umschreibt, was auf die zweite Lesung klargemacht werden soll. – Das Bundesgesetz (Art. 4) lässt Anpassungen des Kantons ausdrücklich zu.

Abstimmung: Es wird an der zweiten Lesung entschieden.

Art. 70 Vorlage RR; Aussage zu Aufzugsanlagen beibehalten (2. Lesung)

Hans Peter Spälti beantragt zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen, ob die in der Regierungsrätlichen Vorlage enthaltene Aussage zu den Aufzugsanlagen (Art. 70) nicht beizubehalten wäre. – Einen staatlichen Kontrollmechanismus (Abs. 2) wird es vermutlich nicht brauchen, doch ist es wichtig, insbesondere ältere Anlagen wie z.B. Skilifte, einer gewissen Sicherheitskontrolle zu unterstellen; neuere Anlage haben klarere Normen und Prüfvorgaben zu erfüllen. Der Verweis auf die Werkeigentümerhaftung im Obligationenrecht macht frühes Hinsehen nicht unnötig, wie Unfälle mit Aufzugsanlagen belegen. Mindestens Normen sind festzulegen. – Stellungnahme in zweiter Lesung ist auch angebracht, weil die Kommission der Streichung nur bei diversen Enthaltungen zustimmte.

Emil Küng nimmt den Vorschlag zuhanden der zweiten Lesung entgegen.

Karl Mächler, Ennenda, orientiert als Mitarbeiter einer Aufzugsfirma sachlich, neutral und ohne Antrag zu stellen; er wird sich zudem der Stimme enthalten. – Der Unterschied betriebliche oder private / öffentliche Nutzung ist entscheidend. Die Benutzergruppe beschränkt sich bei der ersteren auf die Mitarbeitenden, zu der kaum Kinder und Betagte

gehören; sie kann auf Gefahren hingewiesen und instruiert werden. Die Kontrolle der Aufzugsanlagen in Betrieben obliegt der Suva, die Sicherheitsverbesserungen oder Stilllegung verlangen kann. – Die private Nutzung ist meist auf die Familie beschränkt, zu der jedoch Kinder, Betagte und Besuchende gehören. Im öffentlichen Bereich, zu dem auch grössere Mehrfamilienhäuser zählen, kann nicht mehr von Nutzergruppen gesprochen werden; dessen Anlagen dienen allen. Für Kontrollen und deren Umfang im privaten und öffentlichen Bereich sind die Kantone, resp. deren Parlamente und Regierungen zuständig; welche Sicherheitsstandards gelten sollen, haben also sie festzulegen. Zürich und Genf kennen eine flächendeckende Kontrolle; in Freiburg, Neuenburg und nun ebenfalls in Glarus wird darüber diskutiert. Generell gilt die europäische Norm EN81-80 betreffend Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Aufzugsanlagen.

Die Kommission wird sich in der zweiten Lesung dazu äussern.

Art. 71–73; Klärung betreffend Abbrucharbeiten

Christian Marti will in den Materialien die Gemeindefunktionen bezüglich „Abbrüche“ geklärt haben. Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe o führt den „Abbruch von Bauten und Anlagen“ unter der Sachüberschrift „Bewilligungspflichtige Vorhaben“ auf, während Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe d „Abbrucharbeiten“ den „Anwendungsfällen Meldeverfahren“ zuordnet. Der Redner entnimmt Artikel 71: Sichtbare Bauten und Anlagen ganz abzubrechen setzt ein ordentliches Baubewilligungsverfahren voraus. Die Gemeinden hingegen haben in ihrer Bauordnung zu regeln, was unter „Abbrucharbeiten“ laut Artikel 73 zu verstehen ist: vermutlich kleinere Abbrüche, ein Mäuerchen da, ein kleinerer Bauteil dort. – Artikel 72 spielt mit, weil er in Absatz 2 Buchstabe a nach aussen unsichtbare Erneuerungen, Renovationen usw. als nicht bewilligungspflichtig nennt: Innenabbrüche benötigen somit weder ein ordentliches Baugesuchs- noch ein Meldeverfahren. – Fraglich bleibt, ob diese Interpretationen korrekt oder zu korrigieren sind.

Landammann *Röbi Marti* verweist auf die Artikel 66 kantonales und 22 eidgenössisches RBG, welche die Bewilligungspflicht regeln. Das kantonale Gesetz sagt, dass Errichtung, Änderung und Abbruch von Bauten und Anlagen einer Baubewilligung bedürfen. Der angesprochene Artikel 71 Bauverordnung gibt lediglich eine exemplarische Auflistung wieder, um Interessierten zu zeigen, welche Vorhaben bewilligungspflichtig sind, und dies nicht vergessen geht. Artikel 72 RBG umschreibt den Inhalt des Meldeverfahrens: keine Visierung, kein Anzeige- und Auflageverfahren. Artikel 73 Bauverordnung, sagt, dass Abbrucharbeiten im Meldeverfahren vorgenommen werden können, sofern es sich um etwas Geringfügiges handelt. – Die Ansicht des Vorredners trifft somit zu. Vorhaben nach den Artikeln 71 und 73 sind bewilligungspflichtig, jene nach Artikel 73 im einfacheren Meldeverfahren, und wichtig ist, dass die Gemeindebaureglemente Auskunft darüber geben, welche von ihnen als von untergeordneter Bedeutung gelten.

Christian Marti ist von der Antwort befriedigt.

Art. 72 Abs. 2 Bst. e; Ergänzung betr. Solaranlagen in Kern- und Zentrumszonen (2. Lesung)

Benjamin Mühlemann, Mollis, beantragt Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe e betreffend nicht bewilligungspflichtigen Vorhaben zu ergänzen: „Ausser in Schutz-, Kern- und Zentrumszonen sowie an Kulturobjekten: Solaranlagen bis 15 m².“ – Auch in Kern- und Zentrumszonen müssen die Gemeinden aus rein ästhetischen Gründen ein Bewilligungsverfahren bei Anlagen von weniger als 15 m² vorschreiben können. Es geht nicht um das Verhindern von Solaranlagen, sondern um deren sorgfältiges Integrieren in die Dachlandschaft dieser Zonen. Die Baubehörden sollen bereits bei der Planung mitwirken. Dürfen Bauwillige schalten und walten wie sie wollen, werden wie in umliegenden Ländern miserable Ergebnisse zu

sehen sein, z.B. über den First hinausragende Anlagen. Auch wenn bei derartigen Hässlichkeiten unsere Gemeinden Rückbau anordnen können, bleibt die Durchsetzung fraglich; dem ist mit der vorgeschlagenen Regelung vorzubeugen. Da Fachverband Swissolar Sonnenkollektoren von 15 m² für die Warmwasseraufbereitung bei Einfamilienhäusern vorschlägt, ist Wildwuchs nicht auszuschliessen, der innert ein paar Jahren zu vielen unästhetisch wirkenden Dächern in Kern- und Zentrumszonen führt. Dem wirkt die beantragte Ergänzung sinnvoller Weise entgegen.

Emil Küng ersucht um unveränderte Zustimmung. – Bereits die Aussage in der Vorlage stellt bezüglich der Fläche einen Kompromiss zwischen Begehren von Organisationen dar. Nun sollen keine Zonen hinzugefügt werden.

Hans Peter Spälti zeigt aufgrund Kenntnis hässlicher Beispiele Verständnis für den Antrag. Andererseits wurde diese Frage bereits beim RBG besprochen und dessen Artikel 49 Absatz 3 lautet: „Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen sind zu bewilligen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen.“ – Die Bauverordnung mit dieser Vorgabe in Einklang zu bringen, wäre angebracht. Deshalb ist das Anliegen entgegenzunehmen und eine Klärung zuhanden der zweiten Lesung vorzuschlagen.

Andreas Kreis, Glarus, erinnert die liberale Seite an ihre Warnung vor Überreglementierung. – Eine Verschärfung der Bewilligungspflicht für kleinere Solaranlagen ist unnötig. Dem Anliegen des Antragstellers kann gestützt auf andere Vorgaben Rechnung getragen werden.

Rolf Hürlimann beantragt, den Entscheid innerhalb der zweiten Lesung zu fällen.

Abstimmung: Das Abstimmungsergebnis erscheint unklar.

Rolf Hürlimann begründet aufgrund des knappen Ergebnisses seinen Antrag: Prüfung, ob Unterstellung unter das Meldeverfahren sinnvoll wäre.

Abstimmung: Mit 32 zu 20 Stimmen wird dem Antrag Hürlimann zugestimmt. – Der Antrag Mühlemann wird in zweiter Lesung behandelt.

Art. 72 Abs. 1; Bauten bis 10, statt 6 m² Grundfläche nicht bewilligungspflichtig

Rolf Hürlimann beantragt namens der FDP-Landratsfraktion, in Artikel 72 Absatz 1 Bauten mit einer maximalen Grundfläche von 10 – wie bisher – statt – wie vorgeschlagen – von nur noch 6 m² als nicht bewilligungspflichtig zu erklären. Die bewährte Regelung führte zu keinen Problemen, da es sich nur um Vorplätzchen, Gartenhäuschen und Ähnliches handelt.

Der *Vorsitzende* fragt, ob auch dies in die zweite Lesung verwiesen werden wolle.

Landammann *Röbi Marti* meint, diese bescheidene Frage sei sofort zu beantworten; ob 6 oder 10 m² ist nicht entscheidend. Sonst wäre die ganze Vorlage zurückzugeben, um dann über sie nochmals zwei Lesungen abzuhalten.

Abstimmung: Der Antrag Hürlimann ist angenommen. – Artikel 72 Absatz 1 beginnt: „Einfache kleine Bauten mit einer maximalen Grundfläche von 10 m² und einer maximalen Gesamthöhe von 2 m ... (Rest unverändert).“

Art. 73 Abs. 1 Bst. f (neu); Meldeverfahren für Wärmepumpen usw. einfügen

Christian Marti beantragt, in Artikel 73 Absatz 1 einen Buchstaben *f* einzufügen: „(Ein Meldeverfahren kann die Gemeinde insbesondere vorsehen bei:) *f. Wärmepumpen, Feuerungs-*

und Tankanlagen.“ – Dies entspräche bisheriger Praxis. Wird das Vorgehen nicht hier geregelt, wird es zu Streitigkeiten darüber führen, ob das ordentliche Baubewilligungs-, was durchaus begründbar wäre, oder weiterhin das Meldeverfahren anzuwenden oder gar nichts nötig sei. Es scheinen viele Wärmepumpen ohne Verfahren, also unter Umgehung nachbarlicher Rechte gebaut worden zu sein, was nachträglich zu Problemen führte. – Das Meldeverfahren schafft Transparenz, ohne übertriebenen Aufwand auszulösen. Die Neuerung geschieht zudem häufig allein im Gebäudeinneren. – Der Antrag ist aber genau zu prüfen, weil er sich auf andere Artikel auswirkte, z.B. auf Artikel 71. Er ist somit ebenfalls in die zweite Lesung zu verweisen.

Landammann *Röbi Marti* weiss, dass es keine einheitliche Praxis im Kanton gibt. Das belegen häufige Augenscheine wegen der Lärmprobleme nach Einbau von Wärmepumpen. Eine Vereinheitlichung ist zu begrüssen, doch wäre vermutlich das Bewilligungsverfahren zu bevorzugen, weil die Pflicht zur Publikation die Nachbarschaft informierte und ihr das Ergreifen eines Rechtsmittels ermöglichte.

Hans Peter Spälti meint, das Bewilligungsverfahren werde die Probleme nicht zum Verschwinden bringen, weil es um das Lärmempfinden geht. Netstal wendet das Meldeverfahren an, welches in einer mit dem Amt für Umweltschutz abgesprochenen Art das Einhalten der Lärmschutzvorschriften verlangt. Doch verhindert dies die Einsprachen ebenso wenig, wie es das Bewilligungsverfahren täte, weil erst bei laufender Anlage Messungen möglich sind. Es soll beim Meldeverfahren geblieben werden können, weil beim Ausfall einer Heizung sofortiges Reagieren notwendig ist. Zudem sind weitere Lärmquellen möglich (auf einem Dach montierte Kältekompressoren oder Druckluftanlagen usw.). Es ist eine kluge und umfassende Formulierung zu finden. Wichtig ist im Weiteren eine Regelung bezüglich Sondierbohrungen, für die keine Baubewilligungsverfahren nötig sein dürfen, weil sie dadurch zu sehr verkompliziert würden. – Es lohnt sich genaues Prüfen des Artikels und seiner Auswirkungen auf andere Bestimmungen zuhanden der zweiten Lesung.

Dem Antrag wurde nicht widersprochen. Der Artikel wird zuhanden der zweiten Lesung überprüft.

Art. 74; Visierung

This Jenny präzisiert eine Bemerkung des *Vorsitzenden*. In Artikel 74 geht es nur um die Visierung, was nichts mit der zum Niveaupunkt (Art. 44) geführten Diskussion zu tun hat.

Rückweisungsbeschluss

Martin Landolt, Näfels, beantragt vor der Behandlung der Schlussbestimmungen gestützt auf Artikel 103 Landratsverordnung Rückweisung an die Kommission, mit dem Auftrag, die Vorlage im Sinne der geführten Diskussion zu überarbeiten. – Wie sich die Kommission zu den vielen ihr übertragenen Aufträge äussern wird, ist unbekannt. Auch wurden zuhanden der zweiten Lesung Anträge angekündigt, deren Auswirkungen auf andere Artikel kaum sofort erkannt werden könnten. Dies erschwerte oder verunmöglichte Harmonisierungen in einer weiteren Lesung. Rückweisung ändert inhaltlich nichts, gestattet aber wieder mit einer ersten Lesung zu beginnen, was wiederum intensives Diskutieren und anschliessendes Prüfen an einer zweiten Lesung erlaubt. Dieses Vorgehen dient dem Erreichen einer in sich geschlossenen Verordnung, was von grosser Bedeutung ist.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Landolt an die Kommission ist angenommen.

§ 56

Amtsbericht des Regierungsrates und der Gerichte für das Jahr 2009

(Bericht Geschäftsprüfungskommission [GPK], 5.11.2010)

Eintreten

Hans Peter Spälti, Netstal, Präsident GPK, konnte die Arbeit zusammen mit der fast zur Hälfte neu besetzten Kommission erst Ende Juni nach der Neukonstituierung aufnehmen. Die bewährte Arbeit in Zweierteams pro Departement wurde beibehalten, wobei ein bisheriges mit einem neuen Mitglied tätig war. So konnten die Neuen vom Wissen der Bisherigen profitieren und sich rasch in die Gepflogenheiten der GPK einarbeiten. Es wurden die Abklärungen und Befragungen mit aller Sorgfalt und kritisch durchgeführt, diverse zusätzliche Berichte angefordert und ausserordentliche Besprechungen abgehalten. Vor allem interessierten laufende Prozesse und Aufgaben. – Wiederum gab neben dem Amtsbericht auch die Pendenzenliste der GPK Themen vor.

Regierungsrat. – Bezüglich Kantonalbank waren nicht nur Altlasten und Stand der Klagen gegen ehemalige Bankorgane Thema, sondern auch die verstärkte Rolle des Kantons als Eigner im Verwaltungsrat. Erfreulicherweise finden vermehrt strategische Diskussionen statt, und werden die Eigentümerinteressen besser gewahrt. – Beim Kantonsmarketing werden durch Neuorganisation Synergien und Kontrollmechanismen besser genutzt, und eine externe PR-Agentur begleitet die Aktivitäten. Es ist jedoch eine gemeinsame Denk- und Arbeitsweise zu entwickeln. – Vom Bericht zur Aufgabenentflechtung werden Aussagen zu den Zuständigkeitsverschiebungen Kanton / Gemeinden und den daraus resultierenden Einsparungen erhofft. – Bezüglich der Umfahrungen entstanden, entgegen Medienschlagzeilen, keine Verzögerungen. – Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Bundesparlamentariern und den drei neuen Gemeindepräsidenten sind zu verbessern.

Finanzen und Gesundheit. – Die ärztliche Versorgung ist gut oder ausreichend. Es sind aber grosse Anstrengungen nötig, um dies beibehalten zu können. – Im Kantonsspital zeigt die Fluktuationentwicklung kein erhöhtes Austrittsverhalten infolge ungenügender Personalführung. Die Geschäftsleitung arbeitet zielgerichtet und die Hilfe der neuen Organisationseinheit „Personalmanagement“ wird viel und gerne in Anspruch genommen.

Bau und Umwelt. – Bei der Wasserrechtsgesetzgebung wird nicht zuletzt aufgrund der rudimentären gesetzlichen Vorgaben und der hängigen Konzessionen, ein forscheres Vorgehen erwartet. Ein neues Wassergesetz hat vordringliches Ziel zu sein. – Beim öffentlichen Verkehr werden Zugang zu einem einfachen Tarifsysteem und Halbstundentakt gezielt verfolgt. – Die Notwendigkeit flächendeckender Beurteilung bezüglich Naturgefahren scheint noch nicht überall durchgedrungen zu sein. Die Pendenzen müssen im Zusammenhang mit der ohnehin anzugehenden Raumplanung möglichst rasch abgearbeitet werden.

Sicherheit und Justiz. – Die Straftaten der 10- bis 17-Jährigen liegen im oberen Mittel der letzten Jahre. Der Jugenddelinquenz ist besonderes Augenmerk zu schenken. – Abklärungen zur Cyberkriminalität werden immer zeitaufwändiger und kostenintensiver. Es wird interkantonal und international vermehrt zusammenzuarbeiten und der Prävention mehr Gewicht beizumessen sein.

Volkswirtschaft und Inneres. – Die Aussage zur Gemeindestrukturereform, zwischen den Vorgaben und den effektiven Stellenplänen bestünden Differenzen, ist unbefriedigend, liegt doch mehr als die Hälfte des Einsparpotenzials bei den Personalkosten. Die prognostizierten Einsparungen sind möglichst zu erreichen. – Der Raum- und Zonenplanung kommt eine entscheidende Rolle für die Zukunft des Glarnerlandes zu. Die einmalige Chance, die sich aus der Strukturbereinigung eröffnet, darf nicht vergeben werden. Alle beteiligten kantonalen Stellen haben sich zu Gunsten optimaler Voraussetzungen anzustrengen.

Bildung. – Die Gemeinden werden bei der herausfordernden Übernahme der Volksschule durch den Kanton begleitet; in unseren kleinräumigen Verhältnissen müssen einigermassen einheitliche Schulsysteme entstehen. – Die Fachstelle Denkmalpflege wird besser ins Departement zu integrieren und für sie ein einheitliches Verständnis zu entwickeln sein. Speditiver

Bearbeitung von Baugesuchen ist Aufmerksamkeit zu schenken. – Seit der Verwaltungsorganisation 2006 führte faktisch der Departementssekretär die Hauptabteilung höheres Schulwesen und Berufsbildung; nun ist die bewilligte Stelle besetzt.

Gerichte. – Die eidgenössischen Prozessordnungen bringen infolge komplizierter Arbeitsabläufe personellen Mehraufwand. – Das ab 2011 vorgesehene elektronische Publizieren der Gerichtsentscheide wird eine alte Pendeuz der GPK erfüllen. – Der Umbau des Gerichtshauses kommt voran. Im Zusammenhang damit werden die Staatsanwaltschaft an die Postgasse, dem Standort des Departements Sicherheit und Justiz, und das Verwaltungsgericht ins Gerichtshaus übersiedeln.

Abschliessend dankt H.P. Spälti den Kommissions- und Regierungsmitgliedern sowie dem Obergerichts- und dem Verwaltungsgerichtspräsidenten für konstruktive und offene Zusammenarbeit und Diskussion. Der Protokollführerin dankt er für die umfangreiche Protokollführung und die Unterstützungsdienste. – Er beantragt namens der GPK, den Amtsbericht 2009 mit dem Dank an Regierung, Verwaltungskommission der Gerichte und alle Angestellten zu genehmigen.

Marco Hodel, Glarus, Kommissionsmitglied, ersucht namens der CVP-Landratsfraktion um Genehmigung. – Er äussert sich zum Fortschritt des Projektes Unesco Weltnaturerbe Sardona. Die Inbetriebnahme eines definitiven Besucherzentrums wird mit Sommer 2013 angegeben. Dann werden fünf Jahre seit dem Aufnahmebeschluss vergangen sein; solange darf es nicht dauern. M. Hodel verweist diesbezüglich auf Pressemeldungen: Dezember 2009: Besucherzentrum nächstes grösseres Projekt; August 2010: zwei Provisorien schnellstmöglich zu eröffnen; 21. Oktober: Glarus Süd bezahlt ans Besucherzentrum; 28. Oktober: die Provisorien kommen erst 2011, neue Gemeinden werden einbezogen, Trägerschaft noch nicht festgelegt, Machbarkeitsstudie liegt Ende Jahr vor, vorher zwei Workshops durchzuführen. Das Weltnaturerbe Sardona ist für den Kanton wegweisend. Interessierte werden von sehr weit anreisen um es zu besuchen und mehrere Tage bleiben, sofern ihnen Erklärungen gegeben werden, wofür das Besucherzentrum sehr wichtig ist. – Mehr Zeit darf für diese regional-touristische Angelegenheit nicht mehr verloren gehen. Das einmalige Naturphänomen zu nutzen ist eine kantonale Aufgabe. – Die CVP verlangt intensivere Anstrengungen betreffend Besucherzentrum.

Der *Vorsitzende* weist den Redner, der sich zum Wasserrecht zu äussern beginnt, darauf hin, dass die Detailberatung noch nicht eröffnet ist.

Detailberatung

Regierungsrat (S. 4–11)

This Jenny, Glarus, nimmt das Kantonsmarketing auf. Er begrüsst dessen Ernstnehmen und das Bilden von Strukturen. Bei der Umsetzung aber hapert es. Bauern, Gewerbe, Verkaufsorganisationen: überall steht man an. Der Kanton hat sich zu entscheiden zwischen klein und beschaulich mit zwar kurzen Entscheidungswegen oder dafür, das für das Weiterbestehen des Kantons Entscheidende zu erreichen: mehr Arbeitsplätze, mehr Einwohner. Gelingt dies nicht, wird das Finanzieren der Infrastrukturen längerfristig unmöglich sein. Kunsthaus, Polizeikorps, Verwaltung usw. könnten mit dem gleichen Bestand für bis zu 30'000 Personen mehr geführt werden. Wird alles verhindert, gelingt dies nie. Ob die Bevölkerung das ECE Mollis befürwortet, ist zwar ungewiss. Aber seit 2006 wäre ein Investor bereit, dafür 200 Millionen Franken zu investieren und 200 bis 300 Arbeitsplätze zu schaffen. Die Gemeinde Mollis ist dafür, aber es verzögert sich der Entscheid solange, bis der Investor nach anderen Lösungen sucht. Schnelleres Entscheiden mag nicht einfach sein, weil Schwyz und St. Gallen involviert sind und letzterer Kanton mit Hinweisen verzögernd wirkt, weil er Schänis bevorzugt und dafür jegliche Kompromisse einzugehen bereit ist. Gespräche mit dem Baudirektor verdeutlichten die verworrene Situation, doch darf kein Investor zu lange im Ungewissen gelassen werden. Ein Informatikzentrum, das hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaf-

fen hätte, wurde ebenfalls nicht ermöglicht. – Es mag für die Volkswirtschaftsdirektorin brutal schwierig sein, aber irgendwann ist zu klären, wohin die Reise führen soll. Da helfen Organigramme mit strategischer, konzeptioneller, ausführender und operativer Ebene, Gutachten und externe Experten nicht weiter; nötig ist der politische Wille. Es trifft zwar zu: jedes Vorhaben hat Freunde und Gegner, selbst das Pflanzen oder Auszerren eines Baumes. Irgendwann aber hat die Regierung einen Mehrheitsentscheid betreffend der Zukunft des Kantons herauszufordern.

Regierungsrätin *Marianne Dürst* ist mit dem Vorredner weitgehend einverstanden. Ansiedlungsvorhaben hängen von vielem ab, und die Rechtsordnung lässt, weil die Meinungen verschieden sind, Raum für Verhinderungen; daran vermag das Kantonsmarketing wenig zu ändern. Betreffend der Ansiedlung eines Informatikunternehmens ist zwar eine Interpellation hängig, doch ist zu hoffen, dass die 70, im Endausbau 140 hochqualifizierte Arbeitsplätze mit volkswirtschaftlicher Bedeutung bringende Ansiedlung gelingt. – Der Landrat selbst forderte Marketinganstrengungen, weil der Kanton beinahe einem weissen Fleck auf der Landkarte gleichkomme. Dafür aber sind Organisationsform und Struktur festzulegen. Nun werden aus den Departementen einheitliche Botschaften vertreten, für die der Kanton und die Gemeinden einstehen. Heuer waren es vor allem Botschaften im Zusammenhang mit der Aufsehen erregenden Gemeindestrukturreform, nächstes Jahr sind es solche zu „Wohnen“, im Kanton werden sehr viele Wohnungen gebaut, „Steuern“ und „Naherholungsgebieten“ (die auch den Tourismusbereich betreffen). Der Erfolg des vor allem wegen der bescheidenen Mittel auf drei Jahre und auf PR-Massnahmen beschränkten Kantonsmarketings wird schwierig zu bewerten sein. Die Regierungsrätin ruft alle dazu auf, unseren Kanton bekannt zu machen, über ihn zu sprechen, sind doch für den Erfolg der Alltag, auch der politische in Verwaltung, Behörden, auch die Landsgemeinde und die privaten Kräfte massgebend.

This Jenny brachte sein Anliegen wegen der Bedeutung für alle bei der Behandlung des Gesamtergebnisses an, und sein Votum richtete sich nicht gegen das Kantonsmarketing. Es ist aber die Frage zu beantworten, ob der Regierungsrat genug dafür tut, dass Interessenten interessiert bleiben und seine Entscheide dazu dienen.

Bau und Umwelt (S. 123 – 174)

Marco Hodel bittet den Landammann darum, das beim Eintreten Gesagte zur Kenntnis zu nehmen. – Er äussert sich namens der CVP-Landratsfraktion zur Wassergesetzgebung. Die CVP ist dezidiert der Ansicht, es sei endlich vorwärts zu machen. Das neue Wassergesetz darf nicht erst der Landsgemeinde 2014 vorgelegt werden. Wasser ist unser einziger Rohstoff. Das Fehlen eines modernen und effizienten Wassergesetzes blockiert die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der rudimentären Wassergesetzgebung wurden verschiedene Konzessionen angefochten und bleiben sistiert. Es herrscht Stillstand. – Dem Schaffen eines neuen Wassergesetzes ist Priorität einzuräumen, und es ist an der Landsgemeinde 2012 zu erlassen.

Peter Rothlin, Oberurnen, überrascht dieses Votum, nahm doch von der CVP als einziger Fraktion niemand an der kürzlich stattgefundenen Anhörung zum Wassergesetz teil. – Bezüglich Wassergesetz ist der GPK-Bericht nicht mehr aktuell. An der Anhörung gaben Gemeinden, Handelskammer, Umweltverbände, Parteien usw. ihre Stellungnahmen ab. Etwa die Hälfte von ihnen, jedenfalls nicht alle, erachteten das Schaffen eines neuen Wassergesetzes keineswegs als vordringlich. Die CVP erweckt mit dem Votum einen falschen Eindruck.

Thomas Hefti, Schwanden, sagt klar: Das Wassergesetz hat nicht „subito“ zu kommen. Es gibt genügend Gesetze, die, kaum in die Gesetzessammlung aufgenommen, wieder revidiert werden müssen. Dies darf beim Thema Wasser nicht geschehen; Pfusch ist nicht gefragt. Ob das Wasserrecht rudimentär ist, hängt von der politischen Ansicht ab. Immerhin erlaubte

es, das 2005 gestellte Gesuch für eines der grössten Vorhaben der Schweiz ohne Beschwerdeverfahren 2007 mit einer Konzession abzuschliessen. Das belegt doch Effizienz, kurze Wege und Entwicklungsmöglichkeit. – Empfehlenswert wäre jedenfalls das Nachlesen der Memoriale der 1950er-Jahre. Sie behandeln sehr Vieles, das zu beraten sind wird.

Landammann *Röbi Marti* erinnert an die am 11. November 2010 stattgefundene Anhörung, die zu einer sehr guten Auslegeordnung führte und die Mehrheitsverhältnisse bezüglich Dringlichkeit ungewiss liess. Auf den vor fünf Jahren in Auftrag gegebenen und verspätet eingetroffenen Entwurf des neuen Wassergesetzes gingen 50 Stellungnahmen ein. Obschon die Mehrheit das Gesetz grundsätzlich als in Ordnung befand, ergab sich bei der Kardinalfrage, Systemwechsel ja oder nein, keine Einigkeit. Danach wurde beschlossen, das Thema erst nach der Zusammenführung der Gemeinden wieder aufzunehmen. Dies ist nun geschehen, leider in Abwesenheit der CVP-Landratsfraktion, von der aber ebenfalls gute, konstruktive Zusammenarbeit erwartet wird. – Departement und Regierung erachten den Erlass eines Wassergesetzes als dringlich.

Das Projekt Weltnaturerbe Sardona ist ein Konstrukt, bei welchem nicht dem Kanton die Leitung zukommt. In den Kantonen Graubünden und St. Gallen wird noch um die Standorte der Besucherzentren gerungen, was Glarus ebenso hinter sich hat, wie die Budgetierung in Kanton und Gemeinden, weshalb es hier zügiger vorwärts geht als bei den Partnern.

Sicherheit und Justiz (S. 231–262)

Rolf Blumer, Glarus, nimmt die Bemerkung im Kommissionsbericht (S. 10) auf, wonach „mit dem heutigen Personal im Bereich Verkehrssicherheit gemäss Prioritätenliste gearbeitet“ werde – was er bezweifelt – „und zusätzliche Massnahmen nicht möglich“ seien. Unbestritten sei, „dass mit etwas mehr Ressourcen weitere präventive Tätigkeiten möglich wären“. Der Redner schrieb dem Polizeikommandanten mit Kopie an den Departementsvorsteher, er erachte, solange in Glarus an Samstagnachmittagen die Blaue Zone kontrolliert werde, die Arbeitseinteilung als zu weit weg vom wirtschaftlich schwierigen Umfeld. Im Landrat werde er mit grossem Interesse der Diskussion über die Aufstockung des Personalbestandes folgen und auf eine diesbezüglich direkte Antwort des Polizeidirektors warten. Eine Personalaufstockung sei nur in Kenntnis der Prioritätenliste möglich, denn bei klugerem Einsatz der Ressourcen wären „weitere präventive Tätigkeiten“ schon heute möglich.

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* geht nicht auf das Beispiel ein, da dem Rat demnächst der Polizeibericht unterbreitet wird, welcher als Diskussionsgrundlage dafür dient, zu erkennen, wo und wie die Ressourcen eingesetzt werden wollen. Klar ist: Die Gesellschaft veränderte sich und wir alle sind gefordert.

Verwaltungskommission der Gerichte (S. 265)

This Jenny, Glarus, weist auf die vielen Entschuldigungen im Rat hin und darauf, dass einige gerne anwesend wären, dies aber nicht dürfen. Es ist nicht vier Jahre auf Volljährigkeit zu warten, bereits die sechs vergangenen Monate sollten genügen. Zudem wird wie gestern im Dienstagsclub des Fernsehens ausgesagt, die SVP Glarus stehe wie Nationalrat Lumengo am Pranger. Dies, obschon mittlerweile aktenkundig zu sein scheint, dass Siegfried Noser nichts nachgewiesen werden kann. Ist dem so, erwartet der Redner umgehend eine klärende Medienmitteilung des Regierungsrates. Unter den doch sehr konkreten Vorwürfen leiden die offenbar zu unrecht Belasteten und deren Familien. T. Jenny meinte damals, wenn sich Regierungsrat und Ratsschreiber so klar äussern, wird etwas an den Anschuldigungen sein, und er lege die Hände für niemanden ins Feuer, wobei er sich selbst nicht ausnimmt. Die Reduktion des Landrates verpflichtet ebenfalls zu baldiger Regelung der Sache, um die falsch Angeschwärmten willkommen heissen zu können.

Yves Rüedi, Obergerichtspräsident, Glarus, meint, T. Jenny habe nicht zu ihm, sondern auf die Regierungsbank geschaut. Zudem haben die Hinweise nichts mit der Verwaltungskommission der Gerichte (VKG) zu tun, und zu einem laufenden Verfahren beim Verhöramt, dem der Obergerichtspräsident keine Weisungen erteilen darf, kann keine Aussage gemacht werden. Das Verhöramt ist der VKG lediglich administrativ angegliedert, und es wird ab kommandem Jahr zum Departement Justiz und Sicherheit gehören.

This Jenny wäre schon froh, wenn etwas geschähe.

Landammann *Röbi Marti* erinnert an die Abnahme des Validierungsberichts durch den Landrat am 30. Juni. Damit setzte dieser das nun Laufende in Gang: einerseits Abstimmungs-, andererseits Strafrechtliches. Die beiden Untersuchungen sind nach deren Abschluss zusammenzuführen und danach wird der Regierungsrat Bericht erstatten können. Das Verfahren läuft nicht auf Veranlassung der Regierung, sondern aufgrund einer Beschwerde von Stimmberechtigten. Nun gilt es nach bestem Wissen und Gewissen herauszufinden, was geschehen ist. Auch die Regierung hätte sich schnelleres Erreichen des Ergebnisses erwünscht. Beizufügen aber ist, dass ausgerechnet die Involvierten ihre Fristen mehr als ausreizten, dabei wäre vor allem ihr sofortiges Reagieren hilfreich gewesen.

This Jenny vermutet, es wäre möglich, mit einigen Kollegen den Baudirektor des falschen Wahlverhaltens zu beschuldigen und danach hätte dieser über ein halbes Jahr auf den Entscheid zu warten und das Amt bliebe unbesetzt; das kann doch nicht sein. – Letztlich leitete doch die Regierung gestützt auf Kontrollen und in der Ansicht, es sei falsches Handeln erwiesen, das Verfahren eingeleitet.

Landammann *Röbi Marti* erwidert, bezüglich dem abstimmungsrechtlichen Teil treffe dies zu, aber zum strafrechtlichen habe der Regierungsrat keinerlei Einfluss gehabt, noch habe er jetzt einen solchen.

Der *Vorsitzende* erklärt, es wären wohl alle um baldiges Erledigen froh.

Der Kommissionsantrag blieb unbestritten. Der Amtsbericht ist genehmigt.

Der *Vorsitzende* verdankt der Kommission, insbesondere dem Kommissionspräsidenten, die Arbeit.

§ 57

Interpellation Marco Hodel, Glarus, "Gemeinde-Tageskarten – Beibehaltung eines attraktiven Angebotes"

(Bericht Regierungsrat, 19.10.2010, mit Interpellation, 9.4.2010)

Marco Hodel dankt für die Beantwortung und freut sich über die Einigung von Verband öffentlicher Verkehr und Preisüberwacher, es sei auf die zeitliche Beschränkung ab 9 Uhr zu verzichten. Somit sind die Gemeinde-Tageskarten weiterhin tageszeitlich uneingeschränkt gültig. – Mit der Beantwortung der zweiten Frage geht der Interpellant nicht ganz einig. Ein Aufschlag von 16 Prozent kann nicht als moderat bezeichnet werden, zumal in den anderen Bereichen des öffentlichen Verkehrs (Generalabonnement, Halbtax, Billette) die Kosten steigen, was vor allem die

Schwächeren trifft. Der Redner vermutet bewusstes Drehen der Preisspirale nach oben, damit nicht noch mehr Personen auf den öffentlichen Verkehr umsteigen.

§ 58

Interpellation BDP-Landratsfraktion "invasive Neophyten"

(Bericht Regierungsrat, 26.10.2010, mit Interpellation, 20.8.2010)

Eugen Streiff, Rüti, Unterzeichner der Interpellation, erklärt sich als von der Antwort, für die er sich bedankt, befriedigt. – Das Problem betrifft nicht nur die ganze Schweiz, sondern die Neophyten nehmen in ganz Europa überhand. Der Massnahmenplan wird vermehrtes Handeln von Kanton, Gemeinden und Privaten als notwendig aufzeigen. Den Japanknöterich wird man beispielsweise nicht mehr los, selbst wenn man ihn auf eine Tiefe von vier Metern ausbaggert. Zudem wird er dort, wo man ihn ablagert, erneut wachsen; er verbreitet sich äusserst schnell. Problematisch ist vor allem auch die Schönheit der Neophyten, weshalb sie vorerst unbekämpft bleiben.

§ 59

Mitteilungen

Der *Vorsitzende* orientiert, die Interpellation „Trainingsflüge der Schweizer Luftwaffe im Luftraum Speer“ erfolgt wegen der schwierigen Suche eines allen Beteiligten möglichen Sitzungstermins etwas verspätet. – Er fordert auf zur Teilnahme am 47. Ostschweizerischen Parlamentarierskirennen, das am Freitag, 11. März 2011, in Alt St. Johann / Sellamatt, stattfindet. – Das erweiterte Büro nimmt in der anschliessenden Sitzung die Ersatzwahlen in die Kommissionen vor. – Die nächste Sitzung findet am 8. Dezember als Halbtagesitzung statt; das Sitzungsdatum 22. Dezember ist weiterhin zu reservieren.

Schluss der Sitzung: 11.30 Uhr

Der Präsident:

Der Protokollführer: